



Hinweis zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm

Nach § 5 Absatz 6 NGA-Rahmenregelung (NGA-RR) müssen die Angebote der Betreiber unter anderem die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung **einschließlich indikativer** Angabe möglicher Vorleistungspreise umfassen.

Darüber hinaus müssen die Angebote der Betreiber im Falle einer Wirtschaftlichkeitslücke die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten enthalten (siehe § 6 Absatz 2 NGA-RR).

Gemäß Ziff. 7.5 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (BFP), 1. Novelle vom 03.07.2018, hat der Zuwendungsempfänger einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 NGA-RR zu gewährleisten.

Für die folgenden Zugänge sind dementsprechend indikative Angaben zu Vorleistungspreisen vorzunehmen (vgl. § 7 Absatz 2 NGA-RR):

		Beschreibung	Preis	Einheit	Bezugszeitraum
1.	Zugang zu Leerrohren				
2.	Zugang zu Verteilern (bzw. Bereitstellung von Kollokationsflächen)				
3.	Zugang zu unbeschalteten Glasfasern (dark fiber)				
4.	Bitstromzugang (Layer I, II, III) ¹				
5.	vollständig entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)				
6.	falls eine vollständige Entbündelung nicht möglich ist, ist ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitzustellen				

Nach § 7 Absatz 5 NGA-RR sollten sich die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt² worden sind.

¹ Weil in dem **Betreibermodell** zwingend das Netz im Anschluss an die Errichtung betrieben wird, handelt es sich nicht um eine ausschließliche Förderung passiver Infrastrukturen i.S.d. Fußnote 18 der NGA-RR. Grds. wird im Rahmen der Verpachtung die Gewährung des passiven Zugangs auf den ausgewählten Netzbetreiber übertragen. Daher sind alle Formen der Zugangsgewährung durch den Betreiber zu ermöglichen. D.h. es **muss** von dem Betreiber auch ein Bitstromzugang zur aktiven Technik gewährt werden.

² [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer3/BK3_23_Entgeltregulierung/BK3_Entgeltregulierung_node.html)

[Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer3/BK3_23_Entgeltregulierung/BK3_Entgeltregulierung_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer3/BK3_23_Entgeltregulierung/BK3_Entgeltregulierung_node.html)